



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 2010

Nummer 29

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20323	26. 7. 2010	Durchführung des Gesetzes zur Verteilung der Versorgungslasten (Versorgungslastenverteilungsgesetz – VLVG) vom 18. 11. 2008. . . . .	698
21210	26. 5. 2010	Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 26. Mai 2010 . . . . .	698
21220	3. 7. 2010	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 3. Juli 2010. . . . .	699
		RdErl. d. Innenministeriums	
653	16. 7. 2010	Änderung des Runderlasses „Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen“	702
		RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
74	14. 7. 2010	Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung – LAGA-Mitteilung 37. . . . .	702
764	1. 1. 2010	Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 1. Januar 2010 . . . . .	702

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
27. 7. 2010	Bek. – Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers . . . . .	704

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landeswahlleiterin</b>	
6. 8. 2010	Landtagswahl 2010 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste. . . . .	704
	<b>WDR</b>	
30. 8. 2010	TelemEDIENkonzepte der vom WDR im elektronischen Portal ARD Online verantworteten Angebote sportschau.de und einsfestival.de . . . . .	705
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
20. 7. 2010	Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln, der Stadt Leverkusen und dem Landschaftsverband Rheinland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen . . . . .	708

## I.

20323

**Durchführung des Gesetzes  
zur Verteilung der Versorgungslasten  
(Versorgungslastenverteilungsgesetz – VLVG)  
vom 18. 11. 2008**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 3000 – 26 – IV C 1 –  
v. 26. 7. 2010

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des Versorgungslastenverteilungsgesetzes (VLVG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, 706) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium die folgenden Hinweise:

## 1

**Geltungsbereich (§ 1 VLVG)**

Das Versorgungslastenverteilungsgesetz regelt die Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln.

Für Dienstherrnwechsel von und zu Dienstherrn anderer Bundesländer und des Bundes findet weiterhin § 107 b BeamtVG in der am 31. 8. 2006 geltenden Fassung Anwendung. Ab dem 1. 1. 2011 werden diese Dienstherrnwechsel nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (GV. NRW. 2010 S. 137) abgewickelt.

## 2

**Versorgungslastenteilung (§ 2 VLVG)**

Die Voraussetzungen der Versorgungslastenteilung nach dem VLVG entsprechen denen des § 107 b BeamtVG mit folgenden Besonderheiten:

## 2.1

Eine Versorgungslastenteilung findet auch in den Fällen statt, in denen der abgebende Dienstherr ausdrücklich seine Zustimmung zur Übernahme verweigert.

## 2.2

Die Versorgungslastenteilung nach dem VLVG erfolgt unabhängig von einer Mindestdienstzeit beim abgebenden Dienstherrn.

Die Berechnung und Erstattung der zu teilenden Versorgungslasten nach dem VLVG erfolgen nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung und Erstattung der zu teilenden Versorgungslasten nach § 107 b BeamtVG. Der Begriff der „Versorgungsbezüge“ in § 2 VLVG ist jedoch weiter als der in § 107 b BeamtVG: Während § 107 b Abs. 1 BeamtVG alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis berücksichtigt, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden (§ 107 b Abs. 2 Satz 1 BeamtVG), umfasst § 2 VLVG alle Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 BeamtVG.

## 3

**Abfindungsvereinbarung (§ 3 VLVG)**

Die Art und Weise einer solchen Abfindungsvereinbarung können die Dienstherrn im Einvernehmen gestalten.

## 4

**Übergangsregelung (§ 4 VLVG)**

Die Frage, ob und in welcher Fassung das VLVG Anwendung findet, richtet sich danach, ob der Eintritt in den Ruhestand vor oder nach Inkrafttreten der Übergangsregelung erfolgt. Danach gibt es drei Fallgruppen der Versorgungslastenteilung:

## 1. Eintritt in den Ruhestand ab dem 16. 12. 2009:

Ist der Eintritt in den Ruhestand **nach** Inkrafttreten der Übergangsregelung erfolgt, ist der Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels maßgeblich:

- a) Bei Dienstherrnwechsel **ab dem 29. 11. 2008** findet das VLVG in seiner jetzigen Fassung Anwendung.
- b) Bei Dienstherrnwechsel **vor dem 29. 11. 2008** erfolgt die Versorgungslastenteilung – soweit die Voraussetzungen vorliegen – nach § 107 b

BeamtVG in der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels jeweils geltenden Fassung.

## 2. Eintritt in den Ruhestand in der Zeit vom 29. 11. 2008 bis 15. 12. 2009:

Ist der Eintritt in den Ruhestand **vor** Inkrafttreten der Übergangsregelung erfolgt, gilt das VLVG in seiner ursprünglichen Fassung vom 18. 11. 2008 (in Kraft getreten am 29. 11. 2008). Wann der Dienstherrnwechsel stattgefunden hat, ist hier unerheblich.

Versorgungsfälle, die vor Inkrafttreten des VLVG bereits zu einer laufenden Teilung der Versorgungslasten nach § 107 b BeamtVG geführt haben, fallen nicht unter das VLVG.

## 5

**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 698

21210

**Änderung  
der Gebührenordnung  
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
vom 26. Mai 2010**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 2010 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. 2007 S. 572), die folgende Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom

14. Juli 2010 – III C2 – 0810.94.1 –

genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 312), zuletzt geändert am 19. November 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 173), wird wie folgt geändert:

## 1.

In § 1 Nr. 1 wird das Komma, das Teilwort „Teilgebiets“ sowie der nachfolgende Bindestrich gestrichen und das Wort „Zusatzbezeichnung“ ersetzt durch das Wort „Bereichsbezeichnung“. Ferner wird das Datum „17. Mai 1989“ ersetzt durch das Datum „22. Mai 1996“.

## 2.

In § 1 Nr. 2 wird „§ 47 Abs. 8“ ersetzt durch „§ 48 Abs. 8“.

## 3.

In § 1 Nr. 8 werden die Wörter „von Apotheken“ ersetzt durch die Wörter „einer Apotheke“.

## 4.

In § 1 werden nach der Nummer 8 folgende neue Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. Zertifizierung/Rezertifizierung bei gleichzeitiger Antragstellung

9.1 von zwei Apotheken innerhalb eines Filialverbundes  
Euro 1.800,00

9.2 von drei Apotheken innerhalb eines Filialverbundes  
Euro 2.500,00

9.3 von vier Apotheken innerhalb eines Filialverbundes  
Euro 3.100,00.

10. Erweiterungsaudit

10.1 in einer Apotheke innerhalb eines Filialverbundes  
Euro 800,00

- 10.2 in zwei Apotheken innerhalb eines Filialverbundes  
Euro 1.500,00  
10.3 in drei Apotheken innerhalb eines Filialverbundes  
Euro 2.100,00.“

5.

In § 1 wird die bisherige Nummer 9 die Nummer 11.

6.

In § 1 wird die bisherige Nummer 10 die Nummer 12 und wie folgt gefasst:

„12. Bearbeitung von Anträgen auf Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen Euro 50,00

12.1 Bearbeitung von nicht fristgemäß eingehenden Anträgen auf Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen Euro 75,00.“

7.

Der Wortlaut des (geänderten) § 1 nach der Überschrift wird Absatz 1.

8.

An § 1 Abs. 1 (neu) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 Nummern 8, 9 und 10 geregelten Gebühren werden zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.“

### Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

### Ausgefertigt:

Münster, den 29. Juni 2010

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

### Genehmigt:

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C2 – 0810.94.1 –

Im Auftrag

Godry

– MBl. NRW. 2010 S. 698

21220

### Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 3. Juli 2010

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2010 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 21220 – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 863) – folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 2010 – Vers. 35-00-1-10/09 U 24 III B 4 – genehmigt worden sind:

### I.

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29. 9. 2001 (SMBL. NRW. 21220), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. 9. 2009, wird wie folgt geändert:

#### 1.

##### § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) <sup>1</sup>Geldleistungen werden durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut erbracht. <sup>2</sup>Sofern Gebühren anfallen, gehen diese zu Lasten des Zahlungsempfängers.“

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) <sup>1</sup>Ansprüche auf Leistungen verjähren in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. <sup>2</sup>Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

#### 2.

##### § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Berufsunfähigkeitsrente wird geleistet

1. bei voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit von dem Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit nach Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Eintritt des Versorgungsfalls, wobei der Monat des Eintritts des Versorgungsfalls als voller Monat mitgezählt wird.“

b) In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats,

a) in dem das Mitglied verstorben ist.

b) der dem Beginn der Zahlung der Altersrente vorausgeht.

c) des Fortfalls der Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 2.

d) in welchem der Entzug der Berufsunfähigkeitsrente festgestellt wird, weil das Mitglied sich einer angeordneten Begutachtung nicht unterzieht.

2. mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 1 entfallen sind.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Feststellung über

1. das Vorliegen bzw. den Fortfall der Berufsunfähigkeit im Sinne von Abs. 2,

2. das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des Abs. 3,

3. den Entzug der Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9)<sup>1</sup>Mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses kann das Mitglied zur Wiederherstellung der Berufsunfähigkeit einen befristeten Arbeitsversuch unternehmen. <sup>2</sup>Sofern und solange dem Mitglied während des Arbeitsversuches Einkünfte zufließen, werden diese auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. <sup>3</sup>Wird als Ergebnis des Arbeitsversuches festgestellt, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Abs. 2

1. fortbesteht, gilt trotz des Arbeitsversuches die ärztliche Tätigkeit als eingestellt,

2. nicht mehr besteht, endet der Anspruch auf Zahlung der Rente gemäß Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c.“

## 3.

**§ 11 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(EWG) 1408/71“ durch die Angabe „(EG) 883/2004“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „(EWG) 1408/71“ jeweils durch die Angabe „(EG) 883/2004“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Ist das Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, nicht aber bei einem oder mehreren anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 beitragszahlendes Mitglied, und besitzt es wegen vor Eintritt des Versorgungsfalles geleisteter Versorgungsabgaben gegenüber einem oder mehreren anderen Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 Versorgungsansprüche, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zu ermittelnde Zurechnungszeit nur anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zur gesamten Mitgliedszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 52 der Verordnung (EG) 883/2004 gewährt wird, wenn auch der oder die anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 ihre Versorgungsleistungen dieser Regelung entsprechend berechnen.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Ist das Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bei einem oder mehreren anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004, nicht aber bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beitragszahlendes Mitglied, und besitzt es wegen vor Eintritt des Versorgungsfalles geleisteter Versorgungsabgaben gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Versorgungsansprüche, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass sowohl die nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zu ermittelnde Zurechnungszeit als auch das nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 zu gewährende Vielfache der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl nur anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zur gesamten Mitgliedszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 52 der Verordnung (EG) 883/2004 gewährt wird, wenn auch der oder die anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 ihre Versorgungsleistungen dieser Regelung entsprechend berechnen.“

- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Ist das Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles weder bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe noch bei einem oder mehreren anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 beitragszahlendes Mitglied, und besitzt es wegen vor Eintritt des Versorgungsfalles geleisteter Versorgungsabgaben sowohl gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe als auch gegenüber einem oder mehreren anderen Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 Versorgungsansprüche, wird der Jahresbetrag der individuellen Rente nur aus der Summe der Steigerungszahlen, die durch Leistung von Versorgungsabgaben erworben sind (Abs. 1), errechnet.“

- g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Soweit in den Regelungen der Absätze 3 bis 7

1. darauf abgestellt wird, dass das Mitglied beitragszahlendes Mitglied ist, gelten diese Regelungen auch für den Fall, dass die Gewährung von Zu-

rechnungszeiten nur von einer Mitgliedschaft, nicht aber davon abhängt, ob das Mitglied auch Versorgungsabgaben leistet.

2. die Verordnung (EG) 883/2004 nicht auf die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz angewandt werden kann, gilt die Verordnung (EWG) 1408/71 entsprechend.“

## 4.

**§ 12 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Von diesem Gesamtbetrag beträgt der Zuschuss 60 v. H.“

## 5.

**§ 14 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 5 wird das Wort „Wiederverheiratung“ jeweils durch das Wort „Wiederheirat“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Witwe bzw. dem Witwer stehen Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, der Ehe eine eingetragene Lebenspartnerschaft, der Wiederheirat die erneute Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und dem Ehegatten der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich.“

## 6.

**In § 15 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Halbwaisen- bzw. Waisenrente erhalten nach dem Tode des nach § 13 Abs. 2 Berechtigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. <sup>2</sup>Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten und zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder
3. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder
4. ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder
5. nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

<sup>3</sup>Eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 2 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. <sup>4</sup>Im Falle der Absolvierung eines Praktikums muss dieses insoweit in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen. <sup>5</sup>Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.“

## 7.

**In § 17 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:**

„(2) <sup>1</sup>Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. <sup>2</sup>Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungs-

abschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder

3. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder
4. ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder
5. nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

<sup>3</sup>Eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 2 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. <sup>4</sup>Im Falle der Absolvierung eines Praktikums muss dieses insoweit in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen. <sup>5</sup>Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird der Kinderzuschuss für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.“

8.

#### § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird Satz 6 aufgehoben.

9.

#### § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

10.

#### § 26 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben, werden

1. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erworben haben oder deren Beitragspflicht im Laufe des Geschäftsjahres endet, in diesem Geschäftsjahr mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.
2. freiwillige Mitglieder, die nach § 24 Versorgungsabgaben in einer Höhe geleistet haben, die unter der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres liegt, mit dem Bruchteil in vollen Zehnteln gewertet, der ihrer Teilnahme im Verhältnis zur durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres entspricht.“

11.

#### § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „aus Anlass einer Arbeitslosigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie auf ein Bankkonto der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eingezahlt und gutgeschrieben ist.“

12.

#### § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Säumniszuschlag, Stundung

(1) <sup>1</sup>Von Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der rückständigen Versorgungsabgaben und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung können Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszins-

satz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben werden. <sup>2</sup>Außer dem Säumniszuschlag sind die durch die Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Versorgungsabgaben können, auch gegen angemessene Verzinsung, auf Antrag insoweit gestundet werden, als die Entrichtung bei Fälligkeit für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde, es sei denn, dass durch eine Stundung die Durchsetzung des Anspruchs gefährdet wäre.“

13.

#### In § 30 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. <sup>2</sup>Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so ist dieser einer Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 2 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. <sup>3</sup>Über die in Satz 2 geregelte pflichtgemäße Zuweisung hinaus kann der Verwaltungsausschuss durch Beschluss weitere Überschüsse der Sicherheitsrücklage zuweisen, bis diese als Zielgröße 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. <sup>4</sup>Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. <sup>5</sup>Der verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Leistungsverbesserungen zuzuweisen. <sup>6</sup>Dieser dürfen Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen erwarteter Änderungen der Rechnungsgrundlagen, zur Auffüllung der Sicherheitsrücklage oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden. <sup>7</sup>Zur Deckung von Verlusten ist vor Inanspruchnahme der Sicherheitsrücklage auf die Rückstellung für Leistungsverbesserungen zurückzugreifen. <sup>8</sup>Für die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs weggekürzten Beträge (Versorgungsanrechte) ist im Hinblick auf die Erstattungspflicht gegenüber der Deutschen Rentenversicherung eine Deckungsrückstellung zu bilden.“

14.

#### § 40 wird ersatzlos gestrichen.

15.

#### Ziffer 4.1 der Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung wird wie folgt gefasst:

„4.1 <sup>1</sup>Für den Versorgungsausgleich wird der Ehezeitanteil des Anrechts des Mitgliedes in Form eines Kapitalwertes aus dem in der Ehezeit erworbenen Rentenanspruch der ausgleichspflichtigen Person anhand einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Umrechnungstabelle zum Versorgungsausgleich ermittelt, die dem versicherungsmathematischen Gutachten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in jährlich aktualisierter Fassung als Anlage beigefügt wird.“

16.

#### Ziffer 4.2 Satz 2 der Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Umrechnung des Kapitalwertes in Rentenansprüche erfolgt für Anwartschaften aus der freiwilligen Zusatzversorgung anhand der Umrechnungstabelle zum Versorgungsausgleich, auf die in Ziffer 4.1 verwiesen wird.“

17.

#### Die Anlage 3 der Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung („Umrechnungstabelle zum Versorgungsausgleich“) wird ersatzlos gestrichen.

## II.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

653

**Änderung des Runderlasses  
„Durchführungshinweise zur Bewertung  
von Pensionsverpflichtungen“**

RdErl. d. Innenministeriums – 34 – 48.01.02/30 – 244/10 –  
v. 16.7.2010

Im Runderlass „Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen“ vom 4. Januar 2006 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Der Runderlass tritt zum 31. 12. 2015 außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2010 S. 702

74

**Anforderungen an Hersteller und Vertrieber  
im Rahmen der Rücknahme  
von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung  
der Vollständigkeitserklärung sowie  
zur Prüfung der Mengenstromnachweise  
durch Sachverständige nach den §§ 6, 10 u. Anh. I  
der Verpackungsverordnung  
- LAGA-Mitteilung 37**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 14.7.2010

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Mitteilung 37 „Anforderungen an Hersteller und Vertrieber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ überarbeitet. Die Mitteilung kann über die Homepage der LAGA ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de)) heruntergeladen werden. Sie enthält Definitionen, Erläuterungen zu den Anforderungen an die Rücknahme von Verkaufsverpackungen, an die mit der 5. Novelle neu eingeführte Vollständigkeitserklärung, an die zu führenden Mengenstromnachweise und beinhaltet einheitliche Richtlinien für die von Sachverständigen im Auftrag der Wirtschaft zu erstellenden Mengenstromnachweise.

Die LAGA-Mitteilung 37 ist eine Handlungsanleitung für Verpflichtete und unabhängige Sachverständige und von den zuständigen Behörden (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Kreise/kreisfreie Städte als untere Umweltschutzbehörden) anzuwenden. Damit soll eine bundeseinheitliche Umsetzung der Vorgaben der Verpackungsverordnung sowie eine Gleichbehandlung der Verpflichteten und der Systembetreiber durch die Vollzugsbehörden gewährleistet werden.

– MBl. NRW. 2010 S. 702

764

**Prüfungsordnung des Rheinischen  
Sparkassen- und Giroverbandes  
für die Durchführung von Prüfungen  
zum Nachweis der berufs- und  
arbeitspädagogischen Qualifikation  
vom 1. Januar 2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 89) wird folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation erlassen:

**I. Abschnitt  
Prüfungsausschüsse**

**§ 1  
Errichtung**

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

**§ 2  
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a) einem Beauftragten / einer Beauftragten der Arbeitgeber
  - b) einem Beauftragten / einer Beauftragten der Arbeitnehmer
  - c) einem / einer im Lehrgang Ausbildung der Ausbilder tätigen Dozenten / Dozentin.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (5) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk des Verbandes bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

**§ 3  
Ausgeschlossene Personen und Besorgnis  
der Befangenheit**

Wenn infolge Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz) eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

**§ 4  
Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin. Vorsitzender / Vorsitzende und Stellvertreter / Stellvertreterin sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 5  
Geschäftsführung**

(1) Der Akademieleiter / die Akademieleiterin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem / der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

**§ 6  
Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnah-

men bedürfen der Einwilligung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

### § 7 Prüfungstermine und Anmeldung

(1) Prüfungen werden nach Bedarf vom Akademieleiter / von der Akademieleiterin angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Lehrgängen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Anmelde- und Prüfungstermine werden zusammen mit den Lehrgangsterminen zur Ausbildung der Ausbilder im Bildungsprogramm der Rheinischen Sparkassenakademie bekannt gemacht.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder teilgenommen hat.

(2) Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat und hierüber einen entsprechenden Nachweis erbringen kann.

### § 9 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zum Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder und zur Prüfung entscheidet der Akademieleiter / die Akademieleiterin. Hält dieser / diese die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

### § 10 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfelder nachzuweisen.

### § 11 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung bearbeitet der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer/von der Prüfungsteilnehmerin auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen hat. Die Durchführung oder Präsentation der Ausbildungssituation soll 15 Minuten nicht überschreiten; die gesamte praktische Prüfung soll höchstens 30 Minuten dauern.

### § 12 Prüfungsaufgaben

Der Akademieleiter/die Akademieleiterin wählt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss aus allen Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben aus.

### § 13 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Aufsichtsbehörde können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### § 14 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Akademieleiter/die Akademieleiterin die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des / der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

### § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber / die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber / die Prüfungsbewerberin zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen i. S. des § 12 gelten die Absätze 1 – 2 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

## IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung

### § 18 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

### § 19

#### Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über die Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 20

#### Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er / sie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung durch eine Prüfung gemäß § 4 nachgewiesen hat. In einem zweiten Zeugnis sind die erreichten Punkte und die jeweilige Note getrennt nach schriftlichem und praktischem Prüfungsteil auszuführen.
- (2) Die Prüfungszeugnisse enthalten außerdem
  - a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin
  - b) das Datum des Bestehens der Prüfung
  - c) die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses
  - d) das Verbandssiegel.

### § 21

#### Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin vom Verband einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er/sie nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat.
- (2) In dem Bescheid ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 hinzuweisen.

### § 22

#### Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile zu befreien, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin, der / die die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), geändert durch Berichtigung vom 30. März 1999 (BGBl. I S. 700), nicht bestanden hat, kann die Durchführung der Wiederholungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) beantragen; § 22 (2) dieser Prüfungsordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.

## V. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 23

#### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine / ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 19 Abs. 4 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### § 24

#### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 2. November 2005 außer Kraft.
- (2) Für die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung laufenden Prüfungsverfahren gilt die bisherige Prüfungsordnung weiter.
- (3) Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30.4.2010 kann die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

– MBl. NRW. 2010 S. 702

## II.

### Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 27.7.2010

Für das mit Wirkung vom 12.7.2010 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Dr. Martin Schoser, MdL, CDU-Fraktion  
rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Ralph Elster  
Rheindorfer Straße 12  
50737 Köln

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 27. Juli 2010 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 27. Juli 2010

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e

– MBl. NRW. 2010 S. 704

## III.

### Landtagswahl 2010 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13  
v. 6.8.2010

Der Landtagsabgeordnete Herr Marc Jan Eumann hat sein Mandat mit Ablauf des 5. August 2010 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 6. August 2010

Frau **Renate Maria Hendricks**  
Johanniterstr. 28  
53113 Bonn

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 21.5.2010 (MBL. NRW. S. 453)

– MBL. NRW. 2010 S. 704

### **Telemedienkonzepte der vom WDR im elektronischen Portal ARD Online verantworteten Angebote sportschau.de und einsfestival.de**

Bek. d. WDR v. 30.8.2010

Veröffentlichung der Beschreibung von Telemedienangeboten gem. § 11f Abs. 7 S. 2 Rundfunkstaatsvertrag i. V. m. Art. 7 Abs. 1 S. 3 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18.12.2008 sowie § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung der Beschreibung von Telemedienangeboten

– Beschreibungsveröffentlichungsgesetz (GVBT) –

Der Rundfunkrat des WDR hat am 13.7.2010 beschlossen, dass die Telemedienkonzepte der vom WDR im elektronischen Portal ARD Online verantworteten Angebote sportschau.de sowie einsfestival.de den Voraussetzungen des § 11f Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag vom 31.8.1991 (GV. NRW. 1991 S. 408), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9.2.2010 (GV. NRW. 2010 S. 144), entsprechen.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GVBT in Form einer Kurzbeschreibung der Angebote:

Die Überführung des Bestandes von sportschau.de und einsfestival.de erfolgt gemäß Telemedienkonzept als überwiegend nicht sendungsbezogen, weil ein eindeutiger und direkter Sendungsbezug im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages nicht in allen Angebotsteilen vorhanden ist. Die Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages an sendungsbezogene Angebote, z.B. im Bereich der Negativliste, werden eingehalten.

#### **I.**

##### **Telemedienkonzept sportschau.de**

Der WDR verantwortet als federführende Landesrundfunkanstalt im Rahmen der ARD sportschau.de. Das Internetangebot richtet sich grundsätzlich an all jene, die an aktuellen Sportinformationen sowie an der vertiefenden und hintergründigen Aufbereitung von Sportthemen interessiert sind und die sich unabhängig von Sendezeiten im Radio und Fernsehen informieren möchten. sportschau.de verknüpft Inhalte aus Hörfunk, Fernsehen und Online zu einem journalistisch-redaktionell gestalteten Sport- und Informationsangebot. Auf diese Weise leistet es einen Beitrag zur freien öffentlichen und individuellen Meinungsbildung.

Das kommunikative Bedürfnis für sportschau.de liegt in der Tatsache begründet, dass das Angebot medienübergreifend Inhalte und multimediale Informationen zur Verfügung stellt. Damit wird sportschau.de der Veränderung der Mediennutzung – weg von den klassischen linearen Medien hin zum nicht linearen Internet – gerecht. sportschau.de kommt den Bedürfnissen nach unabhängigen Sportinformationen im Netz entgegen.

Im Fokus der Berichterstattung stehen nicht nur populäre Sportarten wie Fußball oder Handball. sportschau.de berichtet auf eigenen Übersichtsseiten auch über den Behinderten- und Breitensport und integriert regelmäßig Berichte über Sportarten, wie beispielsweise Schach, Triathlon, Tischtennis oder Ringen, die häufig weniger Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden. Zudem wendet sich sportschau.de mit einer kritischen Berichterstattung frei von kommerziellen Interessen auch schwierigen Themen wie Doping im Sport, z.B. im Web-Magazin „Achtung positiv“, oder Sportpolitik und -wissenschaft zu.

##### **1. Beschreibung des Angebots/Zielgruppe**

Das Angebot richtet sich an alle Sportinteressierten. Die Zielgruppe von sportschau.de besteht sowohl aus Zuschauern und Hörern der ARD-Programme als auch aus Nutzern, die an die Programme der ARD herangeführt werden sollen und die sich einerseits schnell und zuver-

lässig informieren wollen, andererseits an glaubwürdigen Hintergründen und Berichten interessiert sind.

##### **2. Inhalt und Ausrichtung**

sportschau.de bietet den Nutzern journalistisch aufbereitete aktuelle, umfassende und von kommerziellen Überlegungen unabhängige Informationen zu allen Aspekten des Sports. Die Nutzer finden auf sportschau.de sowohl Sportnachrichten als auch erläuternde und vertiefende Hintergrundberichte. Wie die ARD-Fernseh- und Hörfunkprogramme in ihrer Gesamtheit bildet sportschau.de die ganze Vielfalt des Sportgeschehens ab – vom Spitzen- bis zum Breiten- und Behindertensport. Sportpolitische Themen wie z.B. Doping und die gesellschaftspolitische Relevanz des Sports spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Durch den inhaltlichen, bündelnden Sendungsbezug von sportschau.de werden Schwerpunkte auf Sportarten gesetzt, die in Hörfunk und Fernsehen behandelt werden und für die z.B. im Fernsehen die Übertragungsrechte bei der ARD liegen. Sendeinweise auf die Sportberichterstattung in Hörfunk und Fernsehen sind ein integraler Bestandteil des Angebots.

sportschau.de bezieht sich jedoch nicht auf einzelne Sendungen, sondern auf die gesamte ARD-Sportberichterstattung in Hörfunk und Fernsehen. Diese deckt eine Vielfalt an Sportarten aus allen Leistungsklassen ab und geht weit über eine reine Ergebnisberichterstattung hinaus. Sportthemen und Hintergründe werden in Hörfunk und Fernsehen nicht nur in Sportsendungen behandelt. Sie finden sich in vielfältiger Form und zu allen Bereichen des Sportgeschehens in Meldungen, Beiträgen und Reportagen in den Nachrichten- und Magazinsendungen sowie sonstigen Formaten aller ARD-Hörfunkwellen und -Fernsekanäle. Als aktuelles und nicht überwiegend auf einzelne Sendungen bezogenes Sportangebot veröffentlicht sportschau.de originäre Onlineinhalte rund um diese Themen, unabhängig von Sendezeiten in Hörfunk und Fernsehen. sportschau.de-Inhalte werden sofort nach Fertigstellung eigenständig online gestellt, häufig vor oder unabhängig von einer Veröffentlichung in Radio und Fernsehen.

##### **3. Angebotsformen/Darstellung**

sportschau.de ist ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot mit selbsterstellten Nachrichten, Beiträgen, Reportagen, Hintergründen, multimedialen Elementen, Animationen, Audios, Videos sowie Liveberichterstattung in Form von Livetickern (sowohl textbasiert als auch mit multimedialen Elementen) oder Livestreaming. Das Angebot ist in seiner Gesamtheit multimedial und interaktiv und deshalb nicht presseähnlich im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.

Gemeinsam mit dem Bild-Text-Angebot bilden Audio- und Videoinhalte aus Hörfunk- und Fernsehsendungen den Angebotsschwerpunkt. Darüber hinaus gibt es Statistiken zu verschiedensten Disziplinen. Medaillen, Platzierungen und Tabellen spielen im Sport eine zentrale Rolle und werden in den Hörfunk- und Fernsehsendungen fortwährend thematisiert, allerdings oft nur punktuell. Im Netz ist eine solche punktuelle Darstellung nicht sinnvoll. sportschau.de zeigt deshalb die Tabellen ganz.

sportschau.de setzt auch eigene Themen, z.B. mit eigenen Interviews und entwickelt webgerechte Formate z.B. in einem Dossier über Sportverletzungen oder mit dem interaktiven Doping-Webmagazin „Achtung positiv“, das mehrfach ausgezeichnet wurde. Mit dem Format „Zeitlupe“ erinnert sportschau.de multimedial an sporthistorische Momente.

##### **4. Angebotsbestandteile**

Sportschau.de stellt Texte, Fotos, Audios und Videos ein. Diese werden je nach Rechtslage On-Demand bereit gestellt, es werden aber auch Livestreams angeboten – z.B. von Fußball-Länderspielen. Darüber hinaus erstellt sportschau.de eine Reihe von eigenen multimedialen Elementen, Animationen und selbstentwickelten Formaten, wie beispielsweise O-Ton-Bildergalerien und Eventboxen. sportschau.de liefert Audio- und Videoinhalte auch an die ARD Mediathek zu und übernimmt Inhalte daraus.

sportschau.de bietet themenbezogen interaktive Kommentierungsmöglichkeiten an. Zudem gibt es auch jour-

nalistisch-redaktionell erstellte und betreute Blogs, die themenbezogen angeboten werden und zu denen Nutzer Kommentare schreiben können. Die Kommentarfunktion wird, wie auch alle anderen Inhalte von sportschau.de, redaktionell betreut.

### 5. Verweildauer

Alle von sportschau.de verantworteten Inhalte werden gemäß den Kriterien des Verweildauerkonzepts der ARD vorgehalten. Die Verweildauer der Inhalte, die sportschau.de von Landesrundfunkanstalten übernimmt, wird von den Landesrundfunkanstalten gemäß ARD-Verweildauerkonzept gesteuert; nimmt eine Landesrundfunkanstalt einen dieser Inhalte aus ihrem Angebot heraus, wird er auch bei sportschau.de depubliziert. Grundsätzlich gelten die im ARD-Verweildauerkonzept genannten Fristen auch für sportschau.de. Dies gilt gleichfalls für die Inhalte, die von der federführenden Landesrundfunkanstalt bei sportschau.de publiziert werden. Das Einstellen von Sportfernsehsendungen auf Abruf ist zudem abhängig von den vorhandenen Onlinerechten und der von diesen vorgegebenen zeitlichen Beschränkungen.

Ergänzend zu den Festlegungen im allgemeinen Teil des ARD-Verweildauerkonzepts gelten für sportschau.de folgende Verweildauern:

#### Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte (auf Abruf in Mediatheken)

Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 RStV sowie von Spielen der 1. und 2. Bundesliga werden nur bis zu 24 Stunden danach vorgehalten. Großereignisse sind gemäß den Bestimmungen des RStV:

- Olympische Sommer- und Winterspiele.
- bei Fußball- Europa- und Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel.
- die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des deutschen Fußball-Bundes.
- Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft.
- Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften.

Aktuelle Sendungen („Sportschau“, „Sportschau-Live“) werden in der Regel (sofern nicht unter § 11 d Abs. 2 Nr. 1, 2. Hs RStV fallend) 7 Tage vorgehalten. Über die Dauer von 7 Tagen hinaus verbleiben Sendungen (sofern nicht unter § 11 d Abs. 2 Nr. 1, 2. Hs RStV fallend), Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte – sofern Onlinerechte vorhanden – wie folgt bei sportschau.de und damit auch in den Mediatheken von ard.de und daserste.de:

- Sportdokumentationen und -reportagen bis zu 12 Monate.
- Sendungen (sofern nicht unter § 11 d Abs. 2 Nr. 1, 2. Hs RStV fallend),
- Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte zu Schwerpunkten sowie zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen bis zu 12 Monaten.
- vorhandene Sendungen (sofern nicht unter § 11 d Abs. 2 Nr. 1, 2. Hs RStV fallend), Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte können wieder eingestellt werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt. Bei der Wiedereinstellung von Inhalten bemisst sich die zeitliche Obergrenze der Verweildauer nach der Art des Inhaltes gemäß den im Telemedienkonzept genannten Fristen. Der Beginn der Verweildauerfrist liegt bei Sendungen aus Hörfunk und Fernsehen im Sendedatum. Ansonsten gilt das Datum der Einstellung in das Telemedienangebot als Beginn der Frist.
- Die Verweildauer der Audios und Videos, die integraler Bestandteil eines Angebots der Kategorie „Bild-, Textinhalte und multimediale Inhalte“ sind, folgt der Verweildauer dort.
- Über die Mediatheken sind nur die Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte un-

befristet abrufbar, die Inhalte und Angebote gemäß Archivkonzept sind.

#### Bild-, Textinhalte und multimediale Inhalte

Dies umfasst Angebotsteile, die Inhalte z.B. aus verschiedenen Sendungen bündeln, wie Dossiers, Specials oder Themenschwerpunkte, originäre Inhalte, Bild-, Text-, und Tonkombinationen, interaktive Anwendungen sowie integrierte Audios und Videos. Sie werden in der Regel in multimedialen Kombinationen aus verschiedenen webspezifischen Darstellungsformen in den Telemedien vorgehalten. Diese Inhalte und Angebotsteile verbleiben bis zu 12 Monate bei sportschau.de.

Weiter verbleiben Bild-, Textinhalte und multimediale Inhalte wie folgt in den Telemedien:

- auf Sendungen bezogene und programmbegleitende Inhalte und Elemente der ARD-Onlineangebote bis zu 12 Monate.
- Sportinformationen, die die Inhalte mehrerer Sendungen bündeln, (Bewegt-)Bild-, Text- und Tonkombinationen, interaktive Anwendungen, redaktionelle Themenschwerpunkte zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen sowie ausgewählte Inhalte der Berichterstattung bis zu 12 Monate.
- Inhalte und Angebotsteile aus dem Bereich Bildung – wie z.B. das Dossier „Sportverletzungen“ – bis zu 5 Jahre.
- Die Verweildauer der Berichterstattung über Sportereignisse (sofern nicht unter § 4 Abs. 2 RStV fallend) orientiert sich an der dem Berichtsgegenstand immanenten Frist und damit der Wiederkehr des Ereignisses. Tabellen, Statistiken, Ergebnisse und interaktive Module zu Sportereignissen können im zeitlichen Umfeld oder bis zur Wiederkehr des Ereignisses angeboten werden. Das betrifft auch historische Daten, soweit sie für die aktuelle Berichterstattung relevant sind.
- Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt, aber nicht länger als 12 Monate nach dem jeweiligen Ereignis, es sei denn, es greift eine längere konkrete Verweildauer (etwa: Bildung oder Archiv). Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereit gestellt werden. Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden solange angeboten, wie sie für die Berichterstattung in Sendungen und Telemedien relevant sind, aber nicht länger als 12 Monate nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses.
- Nutzergenerierte Inhalte bei sportschau.de sind an die Verweildauer eines redaktionell veranlassten Inhalts gebunden, auf den sie sich beziehen. Die Verweildauer nutzergenerierter Inhalte in Communities ist auf maximal 2 Jahre nach der letzten Anmeldung (Log-In) eines Community-Mitglieds begrenzt.
- Für die Dauer von 7 Tagen verbleiben im Angebot Vorberichte auf Ereignisse, sämtliche Liveticker von Ereignissen inklusive ihrer multimedialen Bestandteile und die Kurznachrichten.
- Programminformationen, z.B. in Programmführern (epg) können bis zu 24 Monate vorgehalten werden.
- Grundlegende Informationen für die Rundfunkteilnehmer, z.B. zum Auftrag der ARD und der Rundfunkanstalten, zur Rundfunkgebühr, zum Programm, zur Technik, zur Empfangbarkeit der Programme, zu den Klangkörpern und eigenen Veranstaltungen, zu den Rundfunkanstalten selbst (unternehmensbezogene Inhalte), Hinweise zu Protagonisten des Programms, zu redaktionellen Zuständigkeiten (Impressen) können so lange angeboten werden, wie die entsprechenden Informationen Gültigkeit haben.

Bild-, Textinhalte und multimediale Inhalte, die Inhalte gemäß Archivkonzept sind, sind unbefristet abrufbar.

## II.

### Telemedienkonzept einsfestival.de

Der WDR verantwortet als federführende Landesrundfunkanstalt im Rahmen der ARD das Telemedienkonzept einsfestival.de.

#### 1. Programmkonzept

Wie in der Anlage zu § 11b Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages „Programmkonzept Digitale Fernsehprogramme der ARD“ zum Fernsehprogramm EinsFestival ausgeführt, ist auch das ergänzende Onlineangebot „ein innovatives, kulturell orientiertes öffentlich-rechtliches Angebot, das einen wichtigen Beitrag dazu leistet, jüngere Zielgruppen anzusprechen“. Das Erreichen jüngerer Zuschauer ist eine wesentliche Zielsetzung bei der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in der digitalen Welt. einsfestival.de orientiert sich daran, dass sich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums von nur 10 Jahren ein gesellschaftliches und individuelles kommunikatives Bedürfnis entwickelt hat, Informationen, Bildung und Unterhaltung im Internet zeit- und ortsouverän nutzen zu können, diese Inhalte mit anderen kommunikativ wiederum zeit- und ortsouverän zu teilen sowie eigenen Content anderen zugänglich zu machen. Onlineaffine Nutzergruppen sind angesichts der vorstehenden Entwicklungstendenzen nur durch eine Vernetzung der traditionellen Medien Fernsehen und Radio und der Telemedien zu erreichen. Ein Angebot wie einsfestival.de muss daher medienübergreifend alle adäquaten Gestaltungsformen nutzen und einen Multiplattform-Ansatz verfolgen, z.B. durch Rich-Media-Elemente, Hintergrundinformationen, Dossiers und durch die Berücksichtigung aktueller zukünftiger Entwicklungen des Internet, insbesondere als Medium der sozialen Teilhabe (z.B. veränderte Kommunikation unter Jüngeren durch soziale Netzwerke, Twitter, Blogs etc.).

Da jüngere Fernsehzuschauer in ihrer Mediennutzung so sozialisiert sind, dass sie selbstverständlich alle unterschiedlichen Verbreitungswege des Fernsehens nutzen und besonders gegenüber den neueren Verbreitungswegen aufgeschlossen sind, muss das Onlineangebot einsfestival.de und das Fernsehprogramm EinsFestival konsistent als ein innovatives, kulturell orientiertes öffentlich-rechtliches Angebot jenseits kommerzieller Interessen erkennbar sein und verbreitet werden können.

Die Ausrichtung des Onlineangebots von EinsFestival folgt konsequent der Ausrichtung des Fernsehprogramms, ergänzt es im Sinne eines Multiplattformangebots und trägt so der Tatsache Rechnung, dass auch die soziale Teilhabe jüngerer Menschen zwischenzeitlich weitgehend über das Internet erfolgt.

#### 2. Beschreibung des Angebots

Das Programmangebot von EinsFestival ist grundsätzlich an einen breiten Zuschauerkreis gerichtet, es orientiert sich strukturell und inhaltlich an der Alltagskultur eines jüngeren Publikums. Zur Zeit besteht das Fernsehprogramm EinsFestival weit überwiegend aus Übernahmen aus den Programmen der ARD und ihrer Landesrundfunkanstalten. Die Sendungen werden nach einem eigenen Programmschema neu zusammengestellt. Der Programmgestaltung liegt ein breiter Kulturbegriff zugrunde. Sie wird insbesondere durch Film, Musik, Wissen, Medien und Kommunikation geprägt. Dabei steht der Wunsch jüngerer Menschen nach Orientierung und einem eigenen Lebensstil im Mittelpunkt. Das Fernsehprogramm gliedert sich demzufolge in folgende Rubriken: Film und Serie, Dokumentation und Reportage, Comedy & Co., Magazine, Musik (Klassik, Pop und Rock), Fernsehschätze (Historisches aus den ARD-Archiven) und Ereignisse wie die HD (High-Definition)-Showcases, die seit 2007 in EinsFestival präsentiert werden.

Die Elemente des EinsFestival-Onlineangebots orientieren sich vorwiegend an den linearen Programminhalten. Die wesentlichen Elemente sind derzeit:

- Filme und Serien (Spielfilme, ARD-Fernsehfilme, Krimis, Vorabendserien etc).
- Dokumentationen und Reportagen (Länder, Menschen, Natur, Tiere, Portraits, Geschichte, Wissenschaft etc).

- Comedy & Co (Unterhaltungssendungen, Show, Klassiker, Kabarett, Comedy, Sketche, Zeichentrick).
- Talk-Formate.
- Magazine (Berlinale Tagebuch, Trendmagazin „EINS WEITER“, Kulturmagazine der Dritten Fernsehprogramme).
- Musik (Klassik, Rock, Pop).
- Fernsehschätze (Fernsehen der Kindheit, alte geliebte Serien, Showformate).
- Ereignisse (Übertragungen, Preisverleihungen, Sport etc).

Über sendungsbegleitende Programminformationen hinaus bietet eine Trailerbox aktuelle Trailer, Ausschnitte bzw. vollständige Ausgaben von Sendungen, audiovisuelles Bonusmaterial und den Zugriff auf ein Videoarchiv.

Im Sinne des Multiplattform-Ansatzes, bei dem die Marke EinsFestival über die verschiedenen Medien hinweg zugänglich gemacht und konsistent geführt wird, ist unter Festival Text auch der Videotext auf der Webseite integriert.

Zudem finden sich Verlinkungen zu anderen aktuellen publizistischen ARD-Onlineangeboten wie die WDR-Kulturnachrichten und Berichte von ARD.de. Ebenso sind verschiedene Rich-Media-Angebote im ARD-Verbund mit dem Onlineangebot von EinsFestival verknüpft, wie z.B. die ARD-Mediathek und der 1Live Fernseher. Das Onlineangebot einsfestival.de nutzt durch systematische Verlinkungen die Stärken des ARD-Internets.

einsfestival.de greift alle onlinetypischen Darstellungsformen auf, die für ein redaktionell gestaltetes Multiplattformangebot in Frage kommen und kommt so auch seiner Verpflichtung aus § 11 d Abs. 3 RStV nach, allen Bevölkerungsgruppen, also auch der jüngeren Generation, die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Dazu gehören internettypische Vernetzungen, Verlinkungen und Verbindungen von Text, Bild, Ton und Bewegtbild in Form von Livestream, Abruf und/oder Download, sendungsbezogene bzw. auf im Programm ausgerichtete Bewertungen, Integration und Kommunikation über soziale Netzwerke, Chats, Foren, Blogs, Newsletter, Rankings und sendungsbezogene Spiele, deren Sendungsbezug im Telemedium ausgewiesen wird.

Das Angebot ist in seiner Gesamtheit multimedial und interaktiv und deshalb nicht presseähnlich im Sinne des RStV. Hörfunk- und fernsehähnliche Gestaltungsformen sowie telemedienspezifische Elemente sind Schwerpunkte der Darstellung.

#### 3. Verweildauer

Die Verweildauer der Inhalte ist abhängig von redaktionellen und journalistischen Kriterien, vom Medium und vom Programmgenre. Die Verweildauer entspricht den Regelungen im Verweildauerkonzept der ARD.

Abweichend vom Verweildauerkonzept im allgemeinen Teil der Telemedienkonzepte der gemeinschaftlichen Angebote der ARD gelten für das Telemedienkonzept einsfestival.de folgende Verweildauerregelungen:

- Serien mit feststehendem Ende und Reihen bis 6 Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge.
- Vorhandene Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte können wieder in die Mediatheken eingestellt werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt, aber nicht länger als 12 Monate nach dem jeweiligen Ereignis, es sei denn, es greift eine kürzere konkrete Verweildauer (etwa: Sportgroßereignisse) oder eine längere konkrete Verweildauer (etwa: immanente Frist, Bildung oder Archiv).
- Inhalte und Elemente zu seriellen Angeboten und Mehrteilern bis zu 6 Monate nach ihrer Ausstrahlung im linearen Programm.
- Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder

einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt, aber nicht länger als 12 Monate nach dem jeweiligen Ereignis, es sei denn, es greift eine längere konkrete Verweildauer (etwa: Bildung oder Archiv). Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereit gestellt werden. Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden so lange angeboten wie sie für die Berichterstattung in Sendungen und Telemedien relevant sind, aber nicht länger als 12 Monate nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses, es sei denn, es greift eine längere konkrete Verweildauer (etwa: Bildung oder Archiv).

- Programminformationen z.B. in Programmführern (epg) können maximal für die Dauer von 24 Monaten vorgehalten werden.
- Grundlegende Information für die Rundfunkteilnehmer, z.B. zum Auftrag der ARD und der Rundfunkanstalten, zur Rundfunkgebühr, zum Programm, zur Technik, zur Empfangbarkeit der Programme, zu eigenen Veranstaltungen, zu den Rundfunkanstalten selbst (unternehmensbezogene Inhalte), Hinweise zu Protagonisten des Programms, zu redaktionellen Zuständigkeiten (Impressen) können so lange angeboten werden, wie die entsprechenden Informationen Gültigkeit haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vollständige Beschreibung der Telemedienkonzepte der vom WDR verantworteten Angebote im elektronischen Portal ARD-Online [sportschau.de](http://sportschau.de) sowie [einsfestival.de](http://einsfestival.de) in schriftlicher und digitaler Form beim Ministerpräsidenten des Landes NRW niedergelegt wurde und im Rahmen des elektronischen Portals ARD-Online unter [www.ard.de/intern/telemedienkonzepte](http://www.ard.de/intern/telemedienkonzepte) abgerufen werden kann.

– MBl. NRW. 2010 S. 705

**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Köln, der Stadt Leverkusen  
und dem Landschaftsverband Rheinland  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 20. 7. 2010

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich- rechtliche Vereinbarung mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Köln gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 5. 7. 2010, Nr. 26/10 veröffentlicht wurde.

Köln, den 20. Juli 2010

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Martina H o f f m a n n - B a d a c h e  
Landesrätin

– MBl. NRW. 2010 S. 708



---

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Ende August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569